

Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 43-19

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV "Pflege, Unterhalt, Nutzung" der Schutzanordnung "Heeristobel-Funkenplatz" im Detail.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Heeristobel-Funkenplatz“ einerseits die Vorkommen von seltenen, geschützten Pflanzen und andererseits die geologische Ausformung des Tobels (Geotop von kantonaler Bedeutung).

Einen besonderen Hotspot in diesem Gebiet bildet die Trockenwiese von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung TWW, Objekt Nr. 2003), welche zum grösseren Teil im Wald und zum kleineren Teil in der Flur liegt. Die Behandlung der Trockenwiese erfolgt einheitlich und wird daher in einen einzigen Waldzieltyp gefasst. Für die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen in den Schutzbereichen Trockenwiese und Flur ist das Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft zuständig. Massnahmen erfolgen in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Eichenwald (ca. 80-100 jährig, ehem. Mittelwald/Niederwald)**

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen; Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr mit Zustimmung des Forstamtes Kanton Thurgau); stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind; Höhlen- und Horstbäume sind zu belassen. Es gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Lichter Wald**

Ziel: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Föhre, Linde, Traubeneiche), seltene Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne), Lebensräume für licht- und wärmebedürftige Arten (z.B. Orchideen, Tagfalter) schaffen/erhalten, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Dauernd lichte Waldteile offenhalten (Deckungsgrad der Baumschicht dauernd zwischen 0.3 und 0.7); Durchforstung zur Förderung von Traubeneiche, Föhre, Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne; periodische Eingriffe zur Förderung der Krautschicht (Auflichtung, Entbuschung, Mahd).

- **Trockenwiese von nationaler Bedeutung**

Ziel: Offene Fläche dauernd erhalten. Mit einem Deckungsgrad der Bestockung von 0.1 bis 0.2 sind die optimalen Bedingungen für Orchideen zu erhalten.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch periodische Mahd und Entbuschung.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Naturverjüngung, Fördern standortgemässer Baumarten, Erhaltung mindestens zehn grosser, dicker, alter Bäume pro Hektare (v.a. Eiche und Buche); im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Unbewirtschafteter Wald**

Ziel: Zulassen natürlicher Prozesse mit Alters- und Zerfallsphasen, viel Alt- und Totholz (stehend und liegend).

Massnahmen: Keine Massnahmen. Sicherheitsfällungen entlang von Waldstrassen und Gewässern sind in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau möglich. Grundsätzlich müssen die gefälltten Bäume dabei vollständig in der Fläche verbleiben.

- **Blösse**

Ziel: Offene Fläche dauernd erhalten.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch periodische Mahd und Entbuschung.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Strukturreiche, gebuchtete, stufige, Waldränder, artenreicher Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel, möglichst viele Kleinstrukturen (Totholz, Erd- und Steinhaufen, Gräben, Tümpel, usw.) im Waldbereich.

Massnahmen: Waldmantel auflichten, auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel; Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten; Asthaufen als Winterquartiere für Amphibien anlegen.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Baumartenanteile in [%]									
	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
12t	90	90	5	5			2	8		
14	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26a	100		50	25		25				
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
61	20	2	2	1		15			80	
62	20	2	2	1		15			80	

2. Flur

• **Trockene Saumgesellschaft**

Ziel: Erhaltung der botanisch vielfältigen trockenen Saumgesellschaft und des faunistischen Reichtums.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch jährliche Mahd und periodische Entbuschung.

3. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Evtl. verlandete Bereiche ausbaggern, um gleichzeitig ökologisch wertvolle stehende Gewässer und Retentionsräume zu schaffen; Besonnung entlang Gerinne auf Abschnitten verbessern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Die Zuständigkeiten und erforderlichen Absprachen sind grundsätzlich in § 15 der Schutzanordnung geregelt.

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG, RB 921.0) bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Schlagbewilligung. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.